

[Inhalt](#)

[Editorial](#)

[Einladung zur
Kammerversammlung](#)

[Hinweise](#)

[Personalnachrichten](#)

[Neue Fachanwälte](#)

[Impressum](#)

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,



die an sich für den 13.5.2020 geplante Mitgliederversammlung unserer Kammer mussten wir im Hinblick auf die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Beschränkungen verschieben, worüber ich im letzten Kammerreport berichtet hatte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas entspannt und der Landesgesetzgeber hat Regelungen getroffen, die nach meiner Einschätzung die Durchführung einer **Kammerversammlung** – natürlich unter Beachtung von Hygiene- und Abstandsregelungen – erlauben. Zu dieser Versammlung darf ich Sie für den **2. Juli 2020, 17.00 Uhr nach Mainz**, Hauptstraße 17 -19 in die Halle 45 einladen. Mir ist bewusst, dass die Versammlung turnusgemäß im Bezirk des Landgerichts Bad Kreuznach stattfinden sollte, was wir auch so geplant hatten. Die aktuellen Abstandsregelungen, von deren Fortgeltung wir derzeit ausgehen müssen, erfordern allerdings eine Raumgröße und Variabilität, wie wir sie bei gleichzeitig guter Verkehrsanbindung derzeit nur in Mainz kurzfristig erhalten konnten. Für diese organisatorische Maßnahme bitte ich vor allem die Kreuznacher Kollegen um Nachsicht.

Zugleich wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie – auch das eine Folge der aktuellen Umstände – Ihr Erscheinen zur Kammerversammlung über beA oder e-mail (sandra.renger@rakko.de) unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse ankündigten, da wir jedenfalls nach dem aktuellen Hygienekonzept des Landes hierzu – die Formulierung ist leider nicht ganz eindeutig - verpflichtet sein dürften. All diese Einschränkungen dienen letztlich dem Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wie auch der Ihrer Kolleginnen und Kollegen, weshalb ich auf Ihr Verständnis baue.

Die Gegenstände der Beschlussfassung wollen Sie diesem Kammerreport entnehmen. Seit über 20 Jahren ist der Kammerbeitrag, der neben einem festen Grundbeitrag einen umsatzabhängigen Zuschlag beinhaltet, praktisch unverändert geblieben. Trotz steigender Kosten und absehbar rückläufiger Mitgliederzahl hatten wir bislang hieran festgehalten, um – den Vorgaben der Mitgliederversammlung folgend – die Rücklagen der Kammer abzubauen. Die Grenzen des Vertretbaren werden allerdings in absehbarer Zeit erreicht sein. Zudem bedeutet die Erhebung des umsatzabhängigen Zuschlags schon seit Jahren eine erhebliche Arbeitsbelastung sowohl für die Mitglieder wie auch für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, weshalb wir der Mitgliederversammlung vorschlagen, künftig einen einheitlichen Beitrag zu erheben, wie dies alle anderen Kammern im Bundesgebiet tun. Hinsichtlich der Höhe bewegen wir uns im Rahmen dessen, was Kammern vergleichbarer Größe bereits seit Jahren berechnen und was für die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushaltes in Zukunft unumgänglich ist, zumal die uns übertragenen Aufgaben (Geldwäsche, Datenschutz, Abwicklungen etc.) gerade in den letzten Jahre erheblich zugenommen haben und die Zuweisung weiterer Aufgaben absehbar ist. Einzelheiten werde ich in der Versammlung gerne erläutern

Darüber hinaus wollen wir durch Änderungen unserer Geschäftsordnung die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation auch für die Durchführung von Wahlen schaffen, was – wie bereits die Versendung des Kammerreports selbst – zu erheblichen Kosteneinsparungen führen wird. Für diese wie auch andere Regelungen, die zur Beschlussfassung anstehen, darf ich schon an dieser Stelle um Zustimmung werben und freue mich darauf, Sie auch diesmal wieder bei unserer Kammerversammlung begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Rechtsanwalt

Einladung zur Kammerversammlung 2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, zu der Kammerversammlung 2020 am

Donnerstag, den 02. Juli 2020, 17.00 Uhr,

in der Halle 45,

Hauptstraße 17-19 in Mainz

darf ich Sie herzlich einladen.



Ausnahmsweise bitten wir aus organisatorischen Gründen um Anmeldung zur Teilnahme an der Kammerversammlung über beA oder e-mail (sandra.renger@rakko.de) unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse. Selbstverständlich wird Ihre Teilnahme nicht von einer Anmeldung abhängig gemacht.

Sie werden außerdem gebeten, einen Mund-Nasenschutz mitzubringen und einen eigenen Kugelschreiber.

Die Kammerversammlung wird unter höchsten, der Gesundheit der Teilnehmer dienenden Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt, insbesondere unter Einhaltung etwaig gesetzlich verpflichtender Hygienekonzepte. Vor diesem Hintergrund ist auch der Veranstaltungsort gewählt; für die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes bietet die Halle ausreichend Platz.

„kleiner Anwaltstag“

Die ursprünglich für den „kleinen Anwaltstag“ organisierten Seminare wurden zwischenzeitlich verschoben oder als Online-Seminare angeboten. Vor diesem Hintergrund wird die Kammerversammlung dieses Jahr ausnahmsweise nicht mit dem „kleinen Anwaltstag“ verbunden. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen den kleinen Anwaltstag im nächsten Jahr wieder in Verbindung zur Kammerversammlung anbieten können.

2. Vorempfang zur Kammerversammlung (fällt aus)

Wir bitten um Verständnis, dass aus gegebenem Anlass dieses Jahr **kein** Vorempfang der seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen stattfinden kann.

3. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche Mitgliederversammlung statt.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus gegebenem Anlass dieses Jahr im Anschluss an die Mitgliederversammlung **keine** Zusammenkunft zum gemeinsamen Austausch beim Grillen anbieten.

4. Geschäftsbericht 2019

Der Geschäftsbericht 2019 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2019 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

- 1. Vereidigung der neu zur Rechtsanwaltschaft zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
- 2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2019**
- 3. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2019**
- 4. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2019**
- 5. Bericht der Rechnungsprüfer**
- 6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO**
- 7. Beschlussfassung zur Beitragsart und zur Beitragsfestsetzung 2021**
- 8. Beschlussfassung zum Haushalt 2021**
- 9. Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung der Kammer**
- 10. Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz**
- 11. Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Kammer**
- 12. Beschlussfassung über Neufassung der Richtlinien des Unterstützungsfond der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz**
- 13. Verschiedenes**

Erläuterungen

Zu TOP 7.

Beschlussfassung zur Beitragsart und zur Beitragsfestsetzung 2021

Änderung der Beitragsordnung der Kammer

Aktuell ist eine Liquiditäts- und Schwankungsrücklage nach planmäßiger Abschmelzung in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden. Der im Beitragssystem enthaltene umsatzbezogene Zuschlag, der neben dem Grundbeitrag erhoben wird, ist kaum kalkulierbar, d.h. weder der Höhe noch dem Zahlungseingang nach. Hinzu kommt, dass der Zuschlag nicht über das Sepa-Lastschriftmandat eingezogen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind bereits seit Herbst 2019 umfangreiche Einsparungen vorgenommen worden. Gemäß der Haushaltsplanung der letzten Jahre zur Abschmelzung gemäß Vorgaben der Mitgliederversammlung übersteigen die Ausgaben die Einnahmen.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz ist die einzige Kammer in Deutschland, deren Beitrag sich aufschlüsselt in einen Grundbeitrag und einen umsatzbezogenen Zuschlag. Die anderen Kammern arbeiten mit einem Einheitsbeitrag, der der Höhe und dem Zahlungseingang nach kalkulierbar und zudem Sepa-lastschriftfähig ist. Der Vorstand ist der Auffassung, dass zur besseren Handhabung der vorausschauenden Liquiditätsbetrachtung die Umstellung des Beitragssystems erforderlich ist und langfristig der Wiederaufbau einer Liquiditäts- und Schwankungsrücklage erfolgen muss.

Die letzte Erhöhung des Kammerbeitrages erfolgte 1996. Seither hat die Kammer jedoch eine Vielzahl an Aufgaben und dadurch bedingte zusätzliche Kosten hinzu bekommen (etwa Geldwäscheaufsicht, Zulassung von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten, Ausbildung von Rechtsfachwirten, etc). Weitere Aufgaben werden dazu kommen (ggfs. z.B. Berufsaufsicht über Insolvenzverwalter). Der Verwaltungsaufwand für Abwicklungen der Kanzleien verstorbener Kollegen oder solcher, die in Vermögensverfall geraten, hat deutlich zugenommen, hierunter auch diejenigen, für die die Kammer als Bürge für die entstehenden Kosten eintreten, regelmäßig jedenfalls in Vorlage treten muss.

Weiter ist festzuhalten, dass ca. 100 Verzichtserklärungen mehr im Jahr 2019 erfolgt sind, als in den Vorjahren bedingt durch Kollegen, die, statt sich verpflichtend für das beA erstzuregistrieren nach eigenen Angaben den (vorzeitigen) Ruhestand vorziehen. Es ist davon auszugehen, dass ggfs. die noch anstehende aktive Nutzungspflicht des beA spätestens zum 01.01.2022 weitere altersbedingte Verzichtserklärungen auslösen wird. Weitere Einnahmeneinbußen sind zu verzeichnen bei Fachanwaltsanträgen und zurückgehenden Ausbildungszahlen der Rechtsanwaltsfachangestellten. Demgegenüber stehen jedoch die Erhöhungen der Ausgaben im Ausbildungsbereich, etwa durch die notwendige Anpassung der Entschädigungsregelung.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Beitragsordnung eine Beitragsbefreiung für Mitglieder vorsieht, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsbefreiung gilt ab einer Mitgliedschaft von 15 Jahren zur Rechtsanwaltskammer Koblenz. Nach aktuellem Stand betrifft

dies knapp 200 Mitglieder, im Jahr 2020 kommen ca. 40 hinzu. Für diese beitragsbefreiten Mitglieder muss die Rechtsanwaltskammer indes dennoch den Beitrag an die BRAK abführen.

Nicht zuletzt hat die BRAK bereits angekündigt, dass der Beitrag der regionalen Kammern pro Mitglied im Jahr 2021 steigen wird, die genaue Höhe ist noch nicht bekannt.

Der Vorstand schlägt vor diesem Hintergrund der Versammlung die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz vor (Abschaffung des Zuschlagsystems) in Verbindung mit der Festsetzung eines **Kammerbeitrages i. H. v. 350,00 EUR** je Beitragsjahr und Mitglied beginnend ab dem Jahr 2021. Das bedeutet die Abkehr vom umsatzbezogenen Zuschlagssystem.

Artikel 1 - Neufassung der Beitragsordnung

§ 1

An Beiträgen und Umlagen, deren Höhe von der Kammerversammlung beschlossen wird, werden erhoben:

- ein **Kammerbeitrag**,
- eine Sterbegeldumlage und
- eine Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

§ 2

1. Der Kammerbeitrag ist ein fester Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich durch die Kammerversammlung beschlossen wird.

2. Die Sterbegeldumlage wird nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Sterbegeldrichtlinie erhoben.

3. Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) entspricht dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 bei der Kammer erhebt.

§ 3

Die Beiträge und Umlagen werden mit der Anforderung in den Mitteilungen oder mit Übersendung eines Beitrags-/Umlagenbescheides fällig.

§ 4

1. Kammermitglieder, die vor dem 01.01.2021 das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 15 Jahren Mitglied sind, sind nicht beitragspflichtig hinsichtlich des Kammerbeitrages.

2. Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages.

3. Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu richten; geeignete Nachweise sind beizufügen.

§ 5

Für die zweite und jede weitere Mahnung fälliger Beiträge wird eine Unkostenpauschale von 15,00 € mit dem angeforderten Beitrag erhoben.

§ 6

Zu viel gezahlte Beiträge werden bis zu einer Höhe von 5,00 € nicht zurückerstattet, sondern dem Unterstützungsfond der Kammer gutgeschrieben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Der darauf basierende Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 8.

Beschlussfassung zum Haushalt 2021

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 9

Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlägt der Versammlung vor, die folgende Fassung der Gebührenordnung zu beschließen. Diese beinhaltet zur besseren Übersichtlichkeit eine geänderte Reihenfolge, insbesondere Untergliederung der Verwaltungskosten. Im Übrigen sind die Änderungen/Ergänzungen **hervorgehoben**.

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gem. §§ 207, 209 BRAO und § 2 EuRAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 200,00 €
- (2) Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Kammer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EURAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 100,00 €
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 400,00 €
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder wegen einer wesentliche Änderung der Tätigkeit in einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 400,00 €
- (5) Für die gleichzeitige Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO und auf Zulassung als Rechtsanwalt nach § 6 BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 500,00 €
- (6) **Für sonstige Anträge im Zusammenhang m. d. Zulassung, insbesondere die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46 b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 300,00 €**
- (7) Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 750,00 €
Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführung der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. § 1 (1)

§ 2 Zulassung zur Fachanwaltschaft

- Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 400,00 €

§ 3 Vertreterbestellung

- Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, 161, 163 Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 25,00 €

§ 4 Kanzleipflichtbefreiung

- Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 25,00 €**

§ 5 Zweigstelle/Zweitkanzlei

- Für die Registrierung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei von Nichtmitgliedern wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 €

§ 6	Schätzungsgebühr	
	Soweit wegen fehlender Erklärung des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag eine Schätzung des Umsatzes erforderlich ist, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben i. H. v.	150,00 €
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	
	Für Verfahren nach § 73 b BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	40,00 €
§ 8	Rügeverfahren (§§ 74, 74 a BRAO)	
	Für die Durchführung eines Rügeverfahrens wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	300,00 €
	Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.	
§ 9	Gutachten	
	Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.	
	Der das Gutachten als Sachverständiger erstellende und vorbereitende Gebührenreferent erhält hierfür aufgrund entsprechender unmittelbarer Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber je Stunde	75,00 €
§ 10	Prüfungen der Auszubildenden und Rechtsfachwirte	
	(1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	200,00 €
	(2) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	120,00 €
	(3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung des Fortbildungsseminars der Rechtsfachwirte im Anwaltsbüro wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	280,00 €
§ 11	Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/DATEV-Smart-Card-Classic	
	(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	30,00 €
	(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	50,00 €
	(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	35,00 €
§ 12	Zweitschriften	
	Für die Ausstellung einer Zweitschrift einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	15,00 €
§ 13	Mahngebühr	
	Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v.	15,00 €

§ 14 Anträge nach dem BQFG

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG wird eine Gebühr erhoben i. H. v.

200,00 €

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

(1) Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die **Gebührenschild mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.**

(2) Die **Gebührenschild wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.**

Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

(3) Die **Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.**

(4) Die **Rücknahme führt nicht zum Entfall des Gebührentatbestandes.**

Die Änderungen treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Zu TOP 10.

Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung der Entschädigungsregelung der ehrenamtlich für die Kammer Tätigen vor die Änderungen bzw. Ergänzungen sind **hervorgehoben**

Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

§1 Tagegelder

1. Für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien, Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen ihrer nachfolgenden Tätigkeit wahrzunehmen sind erhalten die

- a) Mitglieder des Kammervorstandes,
- b) Anwaltsrichter,
- c) Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse,
- d) Mitglieder des Ausschusses für die Wahlen zur Satzungsversammlung und des Vorstandes
- e) Mitglieder der Satzungsversammlung
- f) Referenten der Verbraucherrechtstage / Öffentlichkeitsausschuss / Journalistenseminare / ähnliche Veranstaltungen

ein Tagegeld in Höhe von 150,00 EUR je Tag.

2. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten ein Tagegeld in Höhe von 100,00 EUR für jeden Sitzungstag. **Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten ein Tagegeld in Höhe von 120,00 EUR für jeden Sitzungstag.** Die Zeitversäumnis für Sitzungen von weniger als zwei Stunden wird mit der Hälfte entschädigt. Nichtmitglieder erhalten 50,00 EUR für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung je Prüfungstag.

3. Die Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten bei einer Dauer der Hauptverhandlung bis zu vier Stunden eine Entschädigung von 25,00 EUR, darüber hinaus in Höhe von 50,00 EUR.

4. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendar-Ausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine monatlich nachträgliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR.

2. Die Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten außerdem einmal jährlich eine Porto- und Telefonpauschale in Höhe von 360,00 EUR, die sich für Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts auf 720,00 EUR und für die Mitglieder der Gebührenabteilung des Vorstandes auf 1.000,00 EUR erhöht.

Die Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse erhalten eine jährliche Porto- und Telefonpauschale i.H.v. 150,-- €, die sich für die Vorsitzenden auf 300,-- € erhöht.

3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abschluss- und Zwischenprüfungen eine Zeitaufwandsentschädigung (Klausuraufsichten, Teilnahme an der mündlichen Prüfung etc.) gemäß § 1 Abs. 2, soweit nicht nachstehende Regelungen abweichen.

Für einzelne Tätigkeiten sind die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen vorgesehen:

3.1. Erstellung der Abschlussprüfungsklausuren pro Prüfungsfach	
3.1.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse	120,00 EUR
3.1.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	
ZPO (Teilprüfungsfach)	100,00 EUR
BGB (Teilprüfungsfach)	100,00 EUR
Fachkundliche Textbearbeitung (Teilprüfungsfach)	
Textbearbeitung (Formulierung)	60,00 EUR
Textbearbeitung (Gestaltung)	40,00 EUR
3.1.3. Vergütung und Kosten	150,00 EUR
3.1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde	120,00 EUR
3.2. Korrekturen	
3.2.1. Erstkorrektur	12,50 EUR
3.2.2. Zweitkorrektur	5,00 EUR
3.2.3. Erstkorrektur Vergütung und Kosten	15,00 EUR
3.2.4. Zweitkorrektur Vergütung und Kosten	7,50 EUR
3.3. Erstellung der Zwischenprüfungsklausuren pro Prüfungsfach	
3.3.1. Kommunikation und Büroorganisation	120,00 EUR
3.3.2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	
Materielles Recht (Teilprüfungsfach)	75,00 EUR
Formelles Recht (Teilprüfungsfach)	75,00 EUR
3.3.4 Korrekturen gem. Ziff. 3.2.	

3.4. Mündliche Prüfung

Mandantenbetreuung (Prüfungszeit 15 Min)

Erstellen von Fällen des fallbez. Fachgesprächs je Fall

20,00 EUR

§ 3 Reise-/Fahrtkosten

Die Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts, Mitglieder der Fachanwaltsvorprüfungsausschüsse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen und Reisekosten, bei Benutzung des eigenen PKW 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer ab Wohnort.

§ 4 Antrag

Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz.

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Regelung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Regelung tritt nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Zu TOP 11.

Beschlussfassung über die Ergänzung und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Kammer

Mit der Änderung und Ergänzung der Geschäfts- und Wahlordnung soll insbesondere die Option geschaffen werden, Wahlen zukünftig gem. der neu in § 64 BRAO geschaffenen Möglichkeit, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind **hervorgehoben**

G e s c h ä f t s- u n d W a h l o r d n u n g
der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 13.05.2020 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 22.05.2019 wie folgt zu ändern:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen, Kammerversammlung, Wahlen und Beschlüsse (ohne Vorstandswahl), Abteilungen des Vorstands

§ 1 Regelungszweck

Die Kammerversammlung ist ein Organ der Körperschaftlich organisierten Rechtsanwaltskammer. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse gibt sie sich die nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 2 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll bis Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Kammermitglieder gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt oder der Vorstand oder die Kammerversammlung es beschließt.
- (3) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer ein. Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.
- (4) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss der Kammerversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (5) Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer statt, wenn nicht der Vorstand oder die Kammerversammlung einen anderen Tagungsort beschließen.

§ 3 Tagesordnung, Ablauf, Sitzungsordnung

- (1) Der Präsident bestimmt die Tagesordnung der Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenstände auf die Tagesordnung der Kammerversammlung genommen werden. Das Verlangen muss bis spätestens 15. März eines Jahres gestellt sein.
- (2) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Kammerversammlung gewählt.
- (3) Das Protokoll der Kammerversammlung führt nach § 82 BRAO der Schriftführer oder dessen Vertreter. Sind diese verhindert, bestimmt der Vorsitzende der Kammerversammlung einen Schriftführer.
- (4) Der Vorsitzende hält die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Kammerversammlung sofort ohne Erörterung beschließt. Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben.

§ 4 Wahlen und Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Protokolle

- (1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, auf vor Beginn der Wahl oder Abstimmung zu stellenden Antrag von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel. Eine Erörterung dieses Antrages findet nicht statt. § 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht abstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Über die Beschlüsse der Kammerversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied bei der Geschäftsstelle eingesehen werden. Über Anträge auf Einsicht in sonstige Protokolle und Akten beschließt der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident.

§ 5 Geschäftsjahr, Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.
- (3) Der Jahreshaushaltsabschluss ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Er soll nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der er erläutert wird, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Kammerversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO und über den Haushaltsvoranschlag des Folgejahres nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

§ 6 Abteilungsbildung

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO für die Erledigung seiner Aufgaben und Befugnisse Abteilungen zu bilden.

Abschnitt 2

Wahlen zum Vorstand; Allgemeine Regelungen; Regelungen zur Briefwahl und zur elektronischen Wahl

§ 7 Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden in unmittelbarer und geheimer Briefwahl **oder in elektronischer Wahl** auf vier Jahre gewählt. **Das Wahlverfahren legt der Vorstand fest. Es kann vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können.**

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (§ 63 Abs. 2 BRAO). Aus den Landgerichtsbezirken werden je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt; maßgeblich ist die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 1. März des Wahljahres. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.

(3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses. Wählbar sind unbeschadet der Regelung in Absatz 4 diejenigen Kammermitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 65 BRAO erfüllen, nicht nach § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und am 01. März des Wahljahres im Kammerbezirk eine Kanzlei unterhalten. Die Wählbarkeit ist auf einen Landgerichtsbezirk beschränkt und bestimmt sich nach der Eintragung der Kanzlei im elektronischen Anwaltsverzeichnis zum 1. März des Wahljahres, bei mehreren Kanzleien (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO) nach derjenigen in dem der Mitgliederzahl nach größten Landgerichtsbezirk der Kammer.

(4) Mitglieder, die im Bezirk der Rechtsanwaltskammer keine Kanzlei haben, sind in dem Stimmbezirk wählbar, in dem sie zuletzt ihre Kanzlei eingerichtet hatten. Soweit sie keine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hatten, sind sie in dem Stimmbezirk wählbar, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden Landgerichtsbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsämter aus Anlass der Wahl in dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zu besetzen sind. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand bestellt in dem dem Wahljahr vorangehenden Jahr einen aus sechs wahlberechtigten Kammermitgliedern bestehenden Wahlausschuss **und legt das Wahlverfahren gem. Abs. 1 fest. Das nach Lebensjahren älteste Mitglied konstituiert den Wahlausschuss unverzüglich. Dieser bestimmt den Wahlleiter, dessen Stellvertreter und einen Beisitzer sowie die Reihenfolge der übrigen Mitglieder als Stellvertreter.** Der Wahlausschuss beschließt in der Besetzung ohne die Stellvertreter und regelt im Übrigen das Verfahren selbst.

(7) Der Wahlausschuss setzt unverzüglich nach seiner Konstituierung das Ende der Wahlzeit, die mindestens zwei Wochen beträgt, nach Tag und Stunde fest. Die Wahlzeit soll zwischen dem 01. April und dem 30. Mai des Wahljahres liegen und wird in dem der konstituierenden Sitzung des Wahlausschuss folgenden amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht.

(8) Der Wahlausschuss erstellt **zum 01.März des Wahljahres** das Wählerverzeichnis. **Es** ist spätestens **sieben Wochen vor Ende der Wahlzeit** zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle für die Dauer von zwei Wochen einsehbar. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Sie können nur darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch **abschließend**.

(9) Wahlvorschläge sind spätestens **fünf** Wochen vor **dem Ende der Wahlzeit** schriftlich über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bei dem Wahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten.

(10) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Geburts- und Zulassungsdaten und des Kanzleiortes aufgeführt sind. Auf dem Stimmzettel ist auf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Landgerichtsbezirk und darauf, wann die Wahlzeit endet **und der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss**, hinzuweisen.

(11) Die Versendung der Wahlbriefe an die Wahlberechtigten **soll** spätestens **drei Wochen** vor dem **Ende** der Wahlzeit **erfolgen. Mit der Versendung beginnt die Wahlzeit**.

(12) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss unverzüglich das Ergebnis fest. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses nach Abs. 6 letzter Satz zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift liegt zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten **binnen zwei Tagen nach Ende der Wahlzeit** für die Dauer von zwei Wochen nach dem Tag des Wahlzeitendes in der Kammergeschäftsstelle aus.

(13) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die gewählten und die nicht gewählten Bewerber über das Wahlergebnis schriftlich benachrichtigt. Die gewählten Bewerber fordert er unverzüglich schriftlich auf, sich zur Annahme der Wahl ebenso unverzüglich schriftlich zu erklären. **Sowohl die Unterrichtung als auch die Annahme können vorab in Textform erfolgen**. Liegen die Erklärungen vollständig vor, veröffentlicht er das Ergebnis unverzüglich auf der Homepage der Kammer und in dem der Feststellung des Wahlergebnisses folgenden amtlichen Mitteilungsblatt.

(14) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder erklärt er sich nicht binnen einer Woche nach Aufforderung zur Annahme, so rückt für diesen der Bewerber mit der nächstfolgenden Stimmzahl des Landgerichtsbezirks nach; Abs. 13 S. 2 gilt entsprechend. Der Präsident kann die Annahmefrist in besonderen Fällen angemessen verlängern.

(15) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet für den Rest der verbleibenden Amtszeit keine Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds statt, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von sieben (§ 63 Abs. 2 BRAO) nicht unterschreitet oder der Vorstand nicht durch Beschluss feststellt, dass durch das vorzeitige Ausscheiden **eines oder** mehrerer Mitglieder die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist. Wird die Mindestzahl unterschritten und trifft der Vorstand die Feststellung nach S. 1 Halbs. 2, erfolgt die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch das Nachrücken desjenigen nicht gewählten Bewerbers aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk, welcher bei der letzten turnusgemäßen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Abs. 13 S. 2 und Abs. 14 gelten entsprechend.

Stehen solche nicht zur Verfügung, sind die ausgeschiedenen Mitglieder durch Nachwahl zu bestimmen.

(16) Als bald nach der Feststellung des Wahlergebnisses zum Vorstand und nach Vorlage aller Annahmeerklärungen nach Abs. 13 **und 14** lädt der Präsident zur konstituierenden Vorstandssitzung ein. Bis zu deren Ende bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(17) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt **oder elektronisch abrufbar** in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

(18) Sämtliche den Wahlvorgang und dessen Vorbereitung betreffenden Verfahrensschritte nach vorstehend Abs. 3-5, 7-9 und 11 werden rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht.

§ 8 Elektronische Wahl

(1) Legt der Vorstand als Wahlverfahren die elektronische Wahl fest, so gelten abweichend oder ergänzend zu den Regelungen über die Briefwahl die nachstehenden Regelungen.

(2) Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend § 7 Abs. 10 zu gestalten und entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

§ 9 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf getrennter Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

§ 10 Technische Anforderungen; Störungen

(1) Die Rechtsanwaltskammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines Anbieters, der sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach den §§ 8-10 sicher stellt und erfüllt. Der Anbieter bestätigt vor Beauftragung, dass er diese Anforderungen erfüllt. Mit Vorlage der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 8 - 10 als sichergestellt und erfüllt.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt (z.B. bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern), die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(7) Können die benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die Wahl abgebrochen und wiederholt.

(8) Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 11 Auszählung der elektronischen Stimmen

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss unverzüglich das Ergebnis fest. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. § 7 Abs. 12 gilt entsprechend.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und andernfalls ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Abschnitt 3

Präsidium; Satzungsversammlung der BRAK

§ 13 Präsidium, Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Präsidium der Kammer besteht gemäß § 78 Abs. 2 BRAO aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Für die Konstituierung des Präsidiums gilt § 7 Abs. 16 entsprechend.

§ 14 Wahl zur Satzungsversammlung der BRAK

(1) Die Kammermitglieder wählen nach § 191 b Abs. 2 BRAO die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl oder in elektronischer Wahl. **Für die elektronische Wahl gelten §§ 8-11 entsprechend.**

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Kammermitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 65 BRAO erfüllen, nicht nach § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und im Kammerbezirk eine im elektronischen Anwaltsverzeichnis erfasste Kanzlei unterhalten.

(3) Für die Bestellung und Konstituierung des Wahlausschusses, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses **und die Wahlzeit** gelten § 7 Abs. 6 **bis** Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11, für die Wahlvorschläge und die Stimmzettel § 7 Abs. 9 und Abs. 10 entsprechend.

(4) Für die Ergebnisfeststellung und –bekanntgabe sowie die Annahme der Wahl gelten die Regelungen des § 7 Abs. 12 – Abs. 14 entsprechend. Der Präsident unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis.

(5) Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 7 Abs. 17 entsprechend.

(6) Für die Wahlanfechtung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt, das auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden kann.

Zu TOP 12.

Beschlussfassung über Neufassung der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Der Vorstand schlägt der Versammlung die Neufassung der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz wie folgt vor:

Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer Koblenz

§ 1 Regelungszweck

Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Koblenz im Sinne des § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Er dient zur Unterstützung in Not geratener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie derer Hinterbliebenen. Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen auch für die Unterstützung von Projekten eingesetzt werden, die allgemein die Unterstützung von Rechtsanwälten zum Ziel haben.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Das Vermögen des Unterstützungsfonds wird getrennt vom sonstigen Kammervermögen verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Es wird nicht aus Pflichtbeiträgen und/oder Gebühren finanziert.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht.

§ 3 Unterstützungsempfänger

Unterstützungsempfänger können Mitglieder (nur natürliche Personen), deren Hinterbliebene sowie ehemalige Mitglieder sein sowie Unterstützungsempfänger gem. § 5 Abs. 5.

§ 4 Ziele des Unterstützungsfonds

Ziel des Unterstützungsfonds ist die allgemeine Unterstützung von Rechtsanwälten sowie insbesondere die Unterstützung des in § 3 genannten Personenkreises in besonderen persönlichen Notlagen, wie Altersarmut, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder Behinderung sowie sonstigen unverschuldeten Notlagen.

§ 5 Art der Unterstützung

1. Im Regelfall wird finanzielle Unterstützung gewährt durch monatliche Zuwendungen, einmalige Zuwendungen und/oder die Gewährung eines Darlehens.
2. Im Fall des Versterbens eines Mitgliedes wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Hinterbliebenen über den Unterstützungsfonds eine erste finanzielle Hilfe gewährt. Die Erstattung von Beerdigungskosten richtet sich ausschließlich nach der Sterbegeldordnung.
3. Darüber hinaus unterstützt die Rechtsanwaltskammer die Unterstützungsempfänger durch Beratung, Vermittlung von Beratung oder eines Kanzleivertreters.

4. Die finanzielle Unterstützung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

5. Außerhalb der Fürsorge für einzelne Personen sollen mit dem Unterstützungsfonds auch Projekte gefördert werden, die der Anwaltschaft zugutekommen.

§ 6 Antrag

Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds wird nur auf Antrag gewährt.

§ 7 Rückforderung

Bei unrichtigen Angaben bei der Beantragung von Leistungen behält sich die Kammer ein Rückforderungsrecht vor.

§ 8 Auflösung des Unterstützungsfonds

Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterstützungsfonds wird das Vermögen des Unterstützungsfonds in das Vermögen der Rechtsanwaltskammer Koblenz eingegliedert.

§ 9 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

13. Verschiedenes

- Ende der Tagesordnung -

Hinweise

I. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)

Gem. § 3 der Beitragsordnung ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)** seit Anforderung Ende Oktober 2019 fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den im Herbst 2019 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2020** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- €** auslöst.

1.2. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum **Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)** i.H.v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf **0,2%** festgesetzt.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2020 zugelassen waren. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt. Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Die Erhebung des Zuschlags 2020 (Umsatz 2019) erfolgt voraussichtlich im Juli.

1.3. Teilerstattung beA-Umlage für das Jahr 2020

Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht gem. § 2 Nr. 9 der Beitragsordnung dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

Im Januar 2020 erfolgte die Erhebung der beA-Umlage von den Mitgliedern in Höhe von 70 EUR je Mitglied, die BRAK hat den Beitrag indes im Februar nur in Höhe von 60 EUR je Mitglied abgerufen. Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, zu beschließen, die Rückerstattung in Höhe von 10 EUR je zum 01.01.2020 beitragspflichtigen Mitglied im Rahmen einer Verrechnung der beA-Umlage 2021 vornehmen zu dürfen, um den Verwaltungsaufwand von rund 3300 Einzelbuchungen zu vermeiden.

1.4. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten

Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von Dezember 2019 sind verstorben:

RA Joachim Erler	+15.05.2020 im Alter von 90 Jahren
RA Hermann Schmitz	+21.05.2020 im Alter von 93 Jahren
RA Marco Steinmetz	+26.05.2020 im Alter von 51 Jahre

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2020 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Hans-Joachim Schüffner, Seibersbach

20.04.2020

Landgerichtsbezirk Koblenz:

René Kleyer, Koblenz	15.04.2020
Hannah Graf, Altenkirchen	15.04.2020
Rolf Oehmen, Koblenz	30.04.2020
Dr. Kristina Weber, Betzdorf	30.04.2020
Julia Gasteyer, Naststätten	30.04.2020
Friederike Röttgen, Unkel	06.05.2020

Landgerichtsbezirk Mainz:

Barbara Samuelsen, Mainz	31.03.2020
Hartmut Glaser, Mainz	16.04.2020
Stefan Dausner, Mainz	29.04.2020
Christoph Marius Goldinger, Mainz	30.04.2020
Lena Herrmann, Mainz	30.04.2020
Marco Steinmetz, Ingelheim	26.05.2020
David Püschel, Mainz	31.05.2020

Landgerichtsbezirk Trier:

Philipp Oliver Fuchs, Trier	14.04.2020
Stefan Schünemann, Trier	14.04.2020
Ralph Kampstein, Trier	19.04.2020
Cornelia Schäfer, Gerolstein	30.04.2020
Sandra Philippi, Trier	30.04.2020
Monika Thull, Daun	08.05.2020
Nadja Schrader, Luxemburg	22.05.2020
Robert Schwambach, Zemmer	31.05.2020

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von April 2020 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Madlen Kirschner, Bad Kreuznach	<u>Zulassungsdatum</u> 03.06.2020
---------------------------------	---

Landgericht Koblenz

Monique Doris Dahlhausen, Koblenz	28.04.2020
Ferdinand Lukas Normande Abbate, Koblenz	28.04.2020
Ingo Zils-Fuhrmann, Koblenz	29.04.2020
Robin Maximilian Classen, Weisel	02.05.2020
Larissa Martin, Koblenz	14.05.2020
Effi Sophie Hesse, Koblenz	03.06.2020
Dr. Thomas W. Stumpf, Windhagen	03.06.2020

Landgericht Mainz

Philipp Wolf, Harxheim 28.04.2020
Matthias Becker, Klein Winternheim 02.06.2020

Landgericht Trier

Anne Billewitz, Trier 28.04.2020
Philipp Pongratz, Neumagen-Dhron 28.04.2020

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Mercedes López Rey
Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH 22.05.2020

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Daniel Wald, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 28.04.2020
Jens Cöbel, Debeka Bausparkasse AG, Koblenz 03.06.2020
Philipp Koch, juwi AG, Wörrstadt 03.06.2020
Jennifer Schöpf-Holweck, Industrie- und Handelskammer Trier 03.06.2020

Mitglieder zum 01.06.2020: 3.249

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Sebastian Dormeyer, Rheinstraße 2 a, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kristof Mades, Mannheimer Straße 173, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Lukas Höfer, Rheinstraße 2 a, 5068 Koblenz

Fachanwälte für Steuerrecht

Harald Krauß, John-F.-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Strafrecht

Thomas Scheffler, Mannheimer Straße 10, 55545 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Markus Erb, Mannheimer Straße 256, 55543 Bad Kreuznach

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstraße 24

56068 Koblenz

Tel.: 0261 30335-0

Fax: 0261 30335-22

Internet: www.rakko.de

E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:

GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz